Kanton Basel-Landschaft

Gemeinde Reinach
Die Stadt vor der Stadt

Grundwasserschutzzonenplanung „Reinacherheide / Mülimatten“

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Planauflage

Impressum

Bearbeitung

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Datum 24. September 2019

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Simon Käch

Datei-Name 55069_Ber01_Planungsbericht_20190924_Auflage.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Ablauf der Planung ... 1

1.1 Ausgangslage / Planungsziel ... 1
1.2 Planungsakten ... 2
1.3 Organisation, Planungsbeteiligte ... 2
1.4 Planungsablauf ... 3

2. Übergeordnete Planungsgrundlagen Bund / Kanton ... 4

2.1 Gesetzliche Grundlagen / Wegleitung ... 4
2.2 Kantonaler Richtplan ... 4

3. Planungsgrundlagen Gemeinde ... 6

3.1 Hauptuntersuchung Grundwasserpumpwerke Reinacher Heide ... 6
3.2 Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen ... 6
3.3 Bestehende Grundwasserschutzzone (vor Revision) / kant. Naturschutzgebiet ... 7
3.4 Zonenvorschriften Siedlung ... 7
3.5 Zonenvorschriften Landschaft ... 8

4. Planungsresultat ... 9

4.1 Grundwasserschutzzonenplan „Reinacherheide / Mülimatten“ ... 9
4.1.1 Begründung der Grundwasserschutzzonenabgrenzungen ... 9
4.2 Grundwasserschutzzonenreglement ... 10
4.2.1 § 4 Neue Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2 ... 10
4.2.2 § 5 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen ... 10
4.2.3 Anhang 1 und Anhang 2 ... 10
4.3 Interessenabwägung ... 11
4.4 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen ... 12

5. Verfahrensschritte ... 14

5.1 Kantonale Vorprüfung ... 14
5.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren ... 14
5.3 Beschlussfassung ... 14
5.4 Auflageverfahren ... 14

6. Fazit ... 15

1. Organisation und Ablauf der Planung

1.1 Ausgangslage / Planungsziel

Die Grundwasserschutzzonen im Gebiet "Reinacherheide" wurden erstmals in den fünfziger Jahren festgelegt. Seither wurden insbesondere die Dimension der Schutzzonen wie auch die dazugehörigen Bestimmungen regelmässig auf die neuen räumlichen Gegebenheiten angepasst. Die letzte Revision erfolgte jedoch noch vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV). Entsprechend bestehen die heutigen Schutzzonen lediglich aus einer Schutzzone S2 mit Fassungsbereichen (S1). Eine weitere Schutzzone S3 wurde bislang noch nicht ausgeschieden (Abbildung 1).

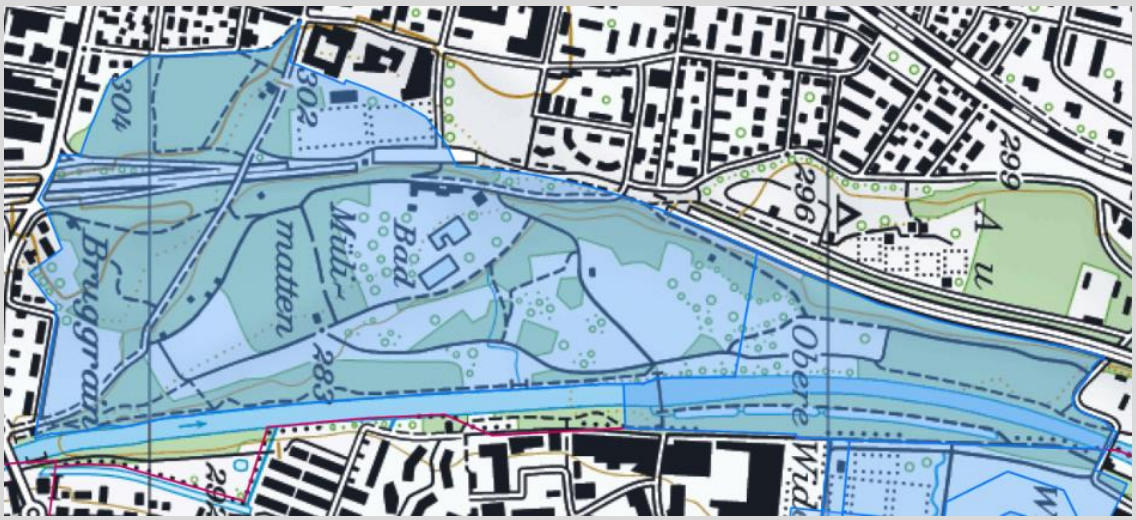

Abbildung 1: Bestehende Grundwasserschutzzone im Gebiet Reinacherheide (www.geoview.bl.ch, 26.09.2017)

Die Konzessionen für die Fassungen bzw. über die Nutzung des Grundwassers im Gebiet "Reinacherheide" müssen nach deren Ablauf jeweils erneuert werden. Eine Erneuerung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, eine Überprüfung der Schutzzonen durchzuführen. Dies soll mit vorliegender Planung vollzogen und entsprechend die bestehenden Grundwasserschutzzonen "Reinacherheide" überarbeitet und an die neue übergeordnete Gesetzgebung angepasst werden.

Folgende Planungsinstrumente liegen als Grundlage vor und werden daher aufgehoben bzw. revidiert:

- Vergrösserung Wasserschutzzone Reinacherheide, RRB Nr. 2888 vom 30.10.1985 (Angaben gemäss geoview.bl)

Eigentümer der Pumpwerke "Reinacherheide" ist das Wasserwerk Reinach und Umgebung. Neben der Gemeinde Reinach sind die Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil ebenfalls Bezüger des Grundwassers. Bei Bedarf liefert das WWR auch Trinkwasser an den Wasserverbund Hinteres Leimental AG. Das WWR hat ausserdem eine strategische Bedeutung für die ganze Region. Anders als die beiden Wasserversorger IWB und Hardwasser AG ist das WWR nicht vom Rhein abhängig und könnte deshalb bei einer Verunreinigung des Rheins Trinkwasser nach Basel liefern.

1.2 Planungsakten

Die nachfolgend aufgeführten Nutzungsplanungs-Instrumente wurden erarbeitet bzw. bilden Bestandteil der Überarbeitung der Grundwasserschutzzonenplanung "Reinacherheide / Mülimatten".

Grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente:

- Grundwasserschutzzonenplan "Reinacherheide / Mülimatten", Situation 1:4'000
- Grundwasserschutzzonenreglement "Reinacherheide / Mülimatten" (inkl. Massnahmenplan mit Fristen)

Orientierende Planungsinstrumente / Planungsbeilagen:

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Weitere Planungsbeilagen / Fachgutachten (Bestandteile des kantonalen Vorprüfungsverfahrens):

- Hydrologisches Gutachten Grundwasserpumpwerk Reinacher Heide, Reinach (PW I-VI; 24.A.1-10), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen, Hauptuntersuchung - Hollinger AG Büro Schmassmann, Liestal
- Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen - Büro Kiefer & Studer AG, Geotechniker SIA/USIC, Reinach

1.3 Organisation, Planungsbeteiligte

Überprüfung der Grundwasserschutzzonen - Hauptuntersuchung	Holinger AG Büro Schmassmann, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal *Dr. Daniel Biehler / Florentin Ladner / Thilo Thum*
Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen	Kiefer & Studer AG, Bruggstrasse 12a, 4153 Reinach *Dr. Vlad Giurgea / Dominic Rosch*
Erarbeitung Grundwasserschutzzonen-Vorschriften, Nutzungsplanungsverfahren	Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen *Edith Binggeli-Strub / Simon Käch*
Verwaltung / Vollzug der Gemeinde Reinach	Technische Verwaltung Reinach, Hauptstrasse 10, 4153 Reinach BL
Beschlussfassende kommunale Behörden	Gemeinderat und Einwohnerrat Reinach
Fachstellen Kanton	Amt für Umweltschutz und Energie, Amt für Raumplanung u. a.

1.4 Planungsablauf

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Erstellen von hydrogeologischen Fachgutachten (Berichterstellung Voruntersuchung / Hauptuntersuchung), Arbeitsgruppe Holinger AG, AUG Universität Basel, AUE BL, WWR, Gemeinde Reinach	23. Dezember 2010 17. Dezember 2012
– Workshops der Arbeitsgruppe, Festlegen der Schutzzonenperimeter, Entwurf zukünftiger Schutzbestimmungen	2013
– Aufnahme bestehender Nutzungen, Anlagen und Bauten in den zukünftigen Schutzzonen, Gemeinde Reinach	2014
– Auswertung Daten und Erhebung ergänzender Angaben (Betriebsbefragungen und -begehungen), Kiefer & Studer AG	2015
– Erstellen Fachgutachten Massnahmenkatalog bei best. Bauten, Anlagen und Nutzungen, Kiefer & Studer AG	8. Juli 2016
– Antrag des WWR, Entscheid des Gemeinderates: Auslösen des ordentlichen Planungsverfahrens	6. Dezember 2016
– Grundlagenerarbeitung / Analyse	April - Juni 2017
– Erarbeitung der Planungsinstrumente	Juli - September 2017
– Koordinationssitzung mit AUE	14. August 2017
– Beratung im Gemeinderat / Freigabe für weitere Planungschritte (kant. Vorprüfung)	31. Oktober 2017
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	3. November 2017
– Mitteilung der Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung	8. Februar 2018
– Überarbeitung/Bereinigung des Entwurfs der Planungsinstrumente	März - April 2018
– Beratung im Gemeinderat / Freigabe für weitere Planungschritte (öffentliches Mitwirkungsverfahren)	August 2018
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	6. September - 5. Oktober 2018
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	5. Februar 2019
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	23. September 2019
– Auflageverfahren	17. Oktober 2019 - 15. November 2019
– Genehmigungsverfahren	

2. Übergeordnete Planungsgrundlagen Bund / Kanton

2.1 Gesetzliche Grundlagen / Wegleitung

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente ist die Wegleitung "Grundwasserschutz" 2004 des Bundesamtes für Umwelt (ehem. BUWAL) als wegleitende Richtlinie in die Planung eingeflossen.

Auf kantonaler Ebene dienten das Muster-Schutzzonenreglement sowie das Konzept zur Ausscheidung und Überprüfung von Grundwasserschutzzonen im Kanton Basel-Landschaft des Amtes für Umweltschutz und Energie als Grundlage für die Erarbeitung des Grundwasserschutzzonenreglements und die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

2.2 Kantonaler Richtplan

Gestützt auf das Objektblatt VE1.1 müssen Kanton und Gemeinde die bestehenden Grundwasserschutzzonen überprüfen. Dabei sind folgende Planungsgrundsätze zu beachten:

a) Die Wasserversorgung wird durch die lokale (dezentrale) Nutzung des Grundwassers sichergestellt.
b) Die bestehenden Grundwasserschutzzonen werden erhalten und wo notwendig neuen Erkenntnissen angepasst.
c) Die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser hat Vorrang gegenüber anderen Nutzungen.

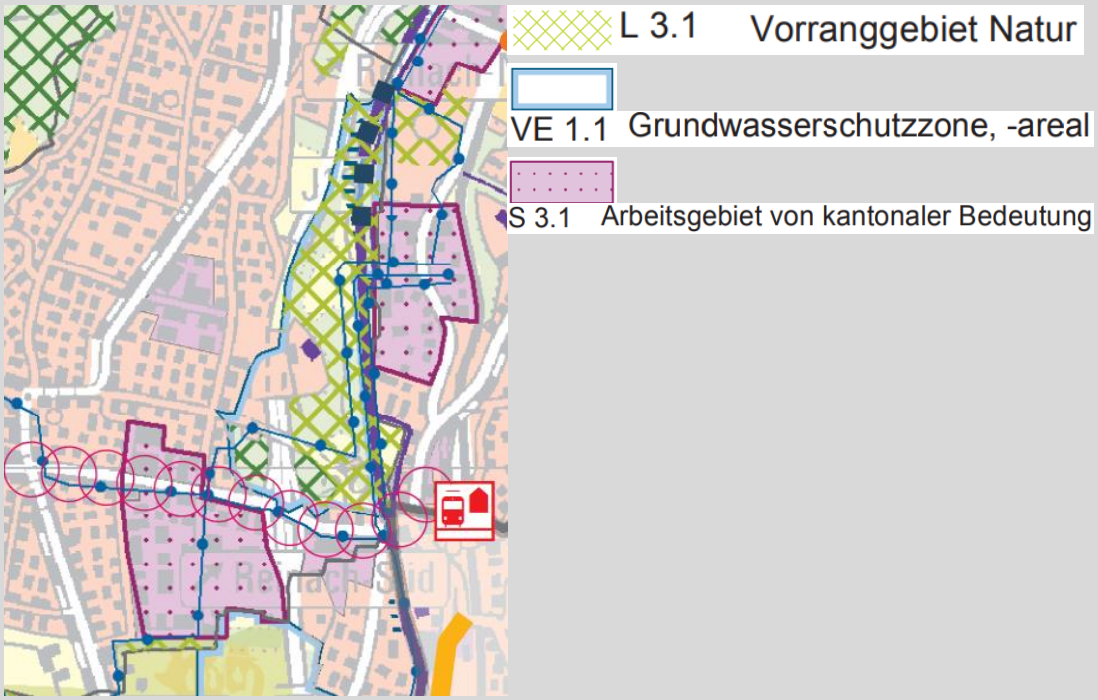

Abbildung 2: Auszug KRIP, Stand: BRB 7. März 2017

Des Weiteren gelten nachfolgende Planungsanweisungen:

d) Kanton und Gemeinden überprüfen die bestehenden Grundwasserschutzzonen. Sie sorgen gemeinsam für deren Ausweisung und Sicherung nach neuen hydrogeologischen Kenntnissen.

e) Der Kanton scheidet Zuströmbereiche zu den Grundwasserfassungen aus.
f) Der Kanton reduziert oder beseitigt Emissionsquellen ins Grundwasser in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Wasserversorgungen und den Direktbetroffenen.

Das Objektblatt S3.1 führt das Gebiet Kägen als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung auf. Diesem Aspekt ist wiefolgt Rechnung zu tragen (Auszug Planungsanweisung):

c) Die Gemeinden mit Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung schaffen in der Nutzungsplanung Voraussetzungen für den haushälterischen Umgang mit dem Boden sowie für eine optimale Erschliessung und Nutzung. Sie prüfen die Erschliessung noch unüberbauter Gebiete durch neue Industriegleise und sichern diese.

3. Planungsgrundlagen Gemeinde

3.1 Hauptuntersuchung Grundwasserpumpwerke Reinacher Heide

Im Auftrag des WWR als Inhaber und Betreiber der Trinkwasserfassungen hat das Fachbüro Holinger AG, Büro Schmassmann die Situation im Einzugsgebiet der Pumpwerke analysiert, beurteilt und die bestehende Grundwasserschutzzone überprüft. Die Arbeiten wurden in enger Zusammenarbeit mit dem geologischen Institut der Uni Basel, dem kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie (AUE, Fachstelle Grundwasser), der Gemeinde Reinach und dem WWR durchgeführt. In zwei Berichten (Vor- und Hauptuntersuchung) sind die Resultate aufgrund von Abklärungen, Erhebungen, Markierungsversuchen und Grundwassermodellierungen zusammengefasst worden. Die hydrogeologischen Berichte geben im Detail Auskunft über das Einzugsgebiet sowie über das Untersuchungsgebiet und die daraus resultierenden Erkenntnisse und Empfehlungen.

Die Berichte haben grundlegende Bestandteile, Informationen und Hinweise geliefert, die zur nutzungsplanerischen Umsetzung der Grundwasserschutzzonen notwendig waren.

Fachbüro: Holinger AG Büro Schmassmann, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal
Fachgutachten (Beilage 1 und 2 des Planungsberichtes zu Handen der kantonalen Vorprüfung):

- Grundwasserpumpwerke Reinacher Heide, Reinach (PW I-VI; 24.A.1-10) > Voruntersuchungsbericht vom 23. Dezember 2010
- Grundwasserpumpwerk Reinacher Heide, Reinach (PW I-VI; 24.A.1-10), Überprüfung der Grundwasserschutzzonen > Hauptuntersuchung vom 17. Dezember 2012

3.2 Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen

In einem zweiten Schritt hat ein weiteres Fachbüro (Kiefer & Studer AG) einen Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen erstellt. Zusammen mit der Gemeinde sind die Konfliktpunkte parzellengenau erhoben und beschrieben worden.

Des Weiteren sind in Abstimmung mit dem AUE Schutzmassnahmen und Umsetzungsfristen formuliert worden. Diese Angaben sind in die nutzungsplanerischen Instrumente (Anhang 1 des Grundwasserschutzzonenreglementes) eingeflossen.

Fachbüro: Kiefer & Studer AG Geotechniker SIA / USIC, Therwilerstrasse 27, 4153 Reinach
Fachgutachten (Beilage 2 des Planungsberichtes zu Handen der kantonalen Vorprüfung):

- Massnahmenkatalog bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen vom 8. Juli 2016

3.3 Bestehende Grundwasserschutzzone (vor Revision) / kant. Naturschutzgebiet

Die bestehende Grundwasserschutzzone "Reinacherheide" ist eng mit dem seit 1974 unter kantonalen Schutz gestellten Naturschutzgebiet Reinacherheide und deren Erweiterungen verknüpft.

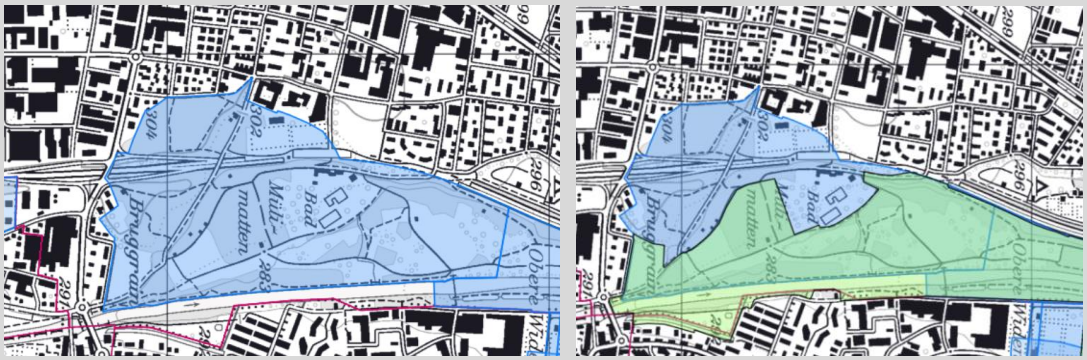

Abbildung 3: Auszug geoview bl (best. GWS / GWS mit kant. Naturschutzgebiet überlagert), Stand Sept. 2017

Die Grundwasserschutzzone vor der Revision tangierte bis anhin das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzonen nicht.

3.4 Zonenvorschriften Siedlung

Die Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Reinach sind mit RRB Nr. 571 vom 14. April 2015 in Rechtskraft erwachsen. Im Zonenplan Siedlung wurde der provisorische Vorschlag für die Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten (Stand vom 10. März 2014) orientierend dargestellt (Abbildung 4).

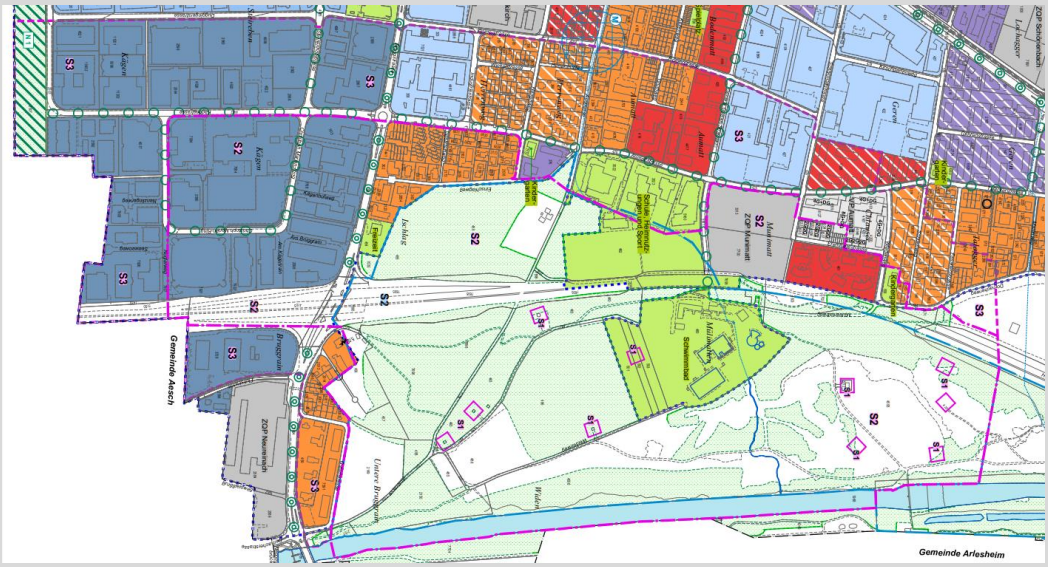

Abbildung 4: Ausschnitt ZPS Reinach (RRB Nr. 571 vom 14. April 2015)

3.5 Zonenvorschriften Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Reinach sind überarbeitet worden und seit Mai 2016 rechtsgültig (RRB Nr. 797 vom 31. Mai 2016). Im Zonenplan Landschaft ist der provisorische Vorschlag für die Grundwasserschutzzonen Reinacherheide / Mülimatten (Stand vom 10. März 2014) ebenfalls orientierend dargestellt (Abbildung 5).

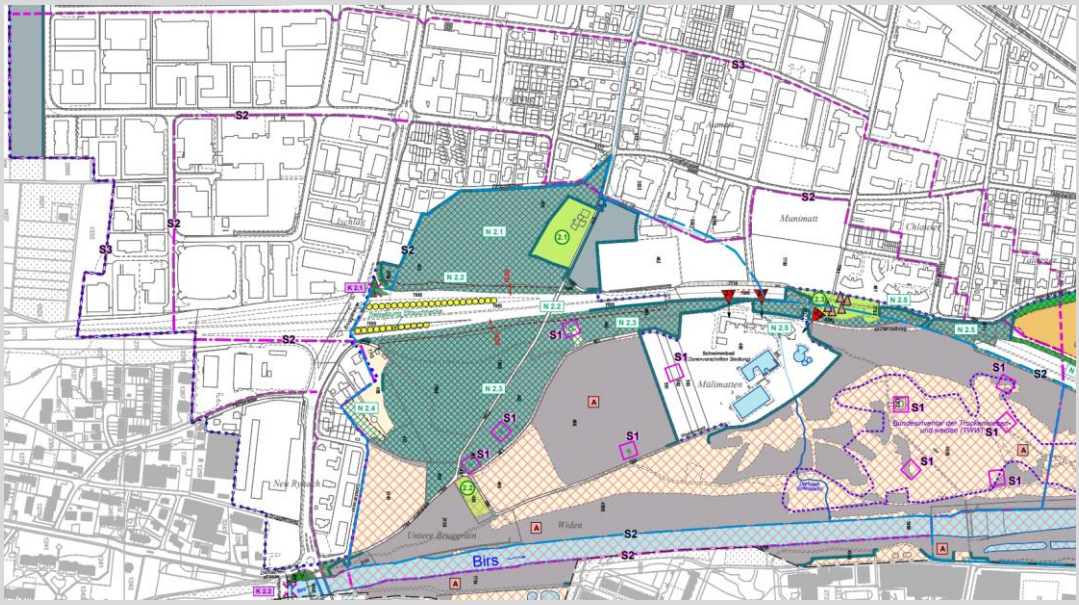

Abbildung 5: Ausschnitt ZPL Reinach (RRB Nr. 797 vom 31. Mai 2016)

4. Planungsresultat

4.1 Grundwasserschutzzonenplan „Reinacherheide / Mülimatten“

Die vorliegende Grundwasserschutzzonenplanung umfasst das Gebiet Reinacherheide / Mühlimatten. Die Namensgebung resultiert aus der Flurnamenbezeichnung und ist somit klar zu unterscheiden von der im Norden liegenden Grundwasserschutzzone "Reinacherheid" im Gebiet Obere Widen.

Mit dem Grundwasserschutzzonenplan "Reinacherheide / Mülimatten" sind Fassungsbereiche S1, eine engere Schutzzone S2 und eine weitere Schutzzone S3 ausgeschieden worden.

Da die bisherigen Grundwasserschutzzonen verhältnismässig klein sind und den aktuellen Anforderungen nicht mehr gerecht werden, mussten grössere Anpassungen im Vergleich zum alten Grundwasserschutzzonenplan vorgenommen werden:

Schutzzone	Umsetzung
Fassungsbereich S1	Entsprechend der Wegleitung "Grundwasserschutz" des Bundesamtes für Umwelt wurde direkt um die bestehenden und sich in Betrieb befindenden Pumpwerke ein Fassungsbereich S1 definiert. Auch für die beiden bestehenden Notwasserfassungen, die zurzeit nicht in Gebrauch sind, wurde ein Bereich S1 ausgewiesen. Da sich die Grundwasserfassungen im Bereich von Lockergesteins-Grundwasserleiter befinden, haben die rechteckigen Schutzzonen eine Grösse von 20m x 20m. Entsprechend beträgt die Distanz vom äussersten Rand der Fassungselemente bis zur Zonengrenze mindestens 10m.
Engere Schutzzone S2	Die Abgrenzung der engeren Schutzzone S2 erfolgte in Beachtung der 10-Tages-Isochronen, welche mittels eines Tracerversuchs festgelegt worden sind. Entsprechend benötigt das Grundwasser vom äussersten Rand der im Grundwasserschutzzonenplan definierten Schutzzone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage.
Weitere Schutzzone S3	Die weitere Schutzzone S3 wurde für die restlichen Bereiche innerhalb des Einzugsgebietes ausgeschieden.

4.1.1 Begründung der Grundwasserschutzzonenabgrenzungen

Die Abgrenzungen der jeweiligen Schutzzonen S1, S2 und S3 wurden aufgrund der Untersuchungen und Berechnung im Rahmen des hydrogeologischen Fachgutachtens (Holinger AG Büro Schmassmann) und den Vorgaben der Wegleitung "Grundwasser" des Bundesamtes für Umwelt festgelegt. Dabei wurden die Zonengrenzen wenn möglich auf die Parzellengrenzen gelegt, um künftige Unklarheiten und Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Entlang der Birs wurde die Grenze auf die Uferlinie gelegt. Die kantonale Fachstelle wurde bereits in einer frühen Phase, insbesondere bei der Festlegung der Abgrenzungen, in den Planungsprozess miteinbezogen und hat die Gemeinde in ihren Entscheiden unterstützt.

4.2 Grundwasserschutzzonenreglement

Der Aufbau des Grundwasserschutzzonenreglements richtet sich grundsätzlich nach der Mustervorlage des Kantons Baselland ("Muster-Schutzzonenreglement Gemeinde XY" des Amtes für Umweltschutz und Energie). Entsprechende Bestimmungen sind übernommen und gemeindespezifisch, wo dies möglich war, ergänzt worden.

Die Bestimmungen im Grundwasserschutzzonenreglement sind in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Energie ausgearbeitet worden.

4.2.1 § 4 Neue Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2

§ 4 beinhaltet Bestimmungen, welche das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen in der Schutzzone S2 regeln bzw. die Vorgaben aus der übergeordneten Gesetzgebung (Gewässerschutzverordnung) präzisieren. Diese sehen vor, dass das Erstellen von neuen Anlagen in der Zone S2 grundsätzlich nicht zulässig ist, die Behörde jedoch aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten kann, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Entsprechend werden unter § 4 Abs. 1 die notwendigen, wichtigen Gründe präzisiert, aufgrund deren eine solche Ausnahmebewilligung zum Erstellen von neuen Bauten und Anlagen erteilt wird (siehe dazu auch eine Interessenabwägung unter Punkt 4.3).

Des Weiteren sind unter Abs. 2 Auflagen aufgeführt, die in jedem Fall bei der Erteilung einer Baubewilligung einzuhalten sind.

4.2.2 § 5 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Zum Schutz des Grundwassers wird unter § 5 für bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen festgelegt, dass die Konzessionsnehmerin / der Konzessionsnehmer periodisch auf Anordnung der Gemeinde bzw. der kant. Behörden eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen hat (Wiederholung i.d.R. alle 5 bis 10 Jahre). Auf Basis dieser Abschätzung legt der Gemeinderat in Koordination mit den zuständigen kantonalen Fachstellen die Sanierungsmassnahmen und -fristen fest. Entsprechend ist gesichert, dass von bereits bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen auch künftig keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht (siehe dazu auch eine Interessenabwägung unter Punkt 4.3).

Mit vorliegendem Grundwasserschutzzonenreglement wird, gestützt auf die Gefährdungsabschätzung vom 8. Juli 2016 (Kiefer & Studer AG) unter Abs. 2 auf den Massnahmenplan in Anhang 1 verwiesen.

4.2.3 Anhang 1 und Anhang 2

Im Anhang 1 des Reglements wurde gemäss Vorgabe des Musterreglements ein Massnahmenplan definiert (orientierend). Dieser beschreibt die spezifischen Schutzmassnahmen zu den jeweiligen bereits bekannten Konflikten inklusive Zeithorizont, bis wann die Schutzmassnahmen umgesetzt sein müssen. Dabei wird unterschieden zwischen Massnahmen pro Parzelle (mit Handlungsbedarf) unter Punkt a) und allgemeinen Massnahmen unter Punkt b), bei denen jedoch kein direkt angezeigter Handlungsbedarf vorhanden ist.

Anhang 1 entspricht den Aussagen aus dem Fachgutachten Kiefer & Studer AG, Reinach, in welchem Konfliktpotentiale aufgezeigt und entsprechende Massnahmen, Anpassungen der Anlagen und Fristen vorgeschlagen werden. Sämtliche Parzellen, die von einer direkten Massnahme betroffen sind, werden

in Anhang 1 aufgeführt. Ebenfalls aufgeführt sind alle Parzellen mit Bestandesgarantie, bei denen kein direkter Handlungsbedarf angezeigt wird, jedoch gleichwohl Überwachungs- bzw. künftige Schutzmassnahmen definiert werden. Auf eine Konfliktkarte kann demzufolge verzichtet werden.

Der Anhang 2 enthält ergänzend und zur Orientierung bzw. besseren Verständlichkeit der Bestimmungen die wichtigsten übergeordneten Gesetzgebungen, die im Zusammenhang mit dem Grundwasserschutz stehen.

4.3 Interessenabwägung

Neue Bauten, Anlagen und Nutzungen (§ 4)

Die neu ausgeschiedene Schutzzone S2 überlagert einen grossen Bereich des Gewerbegebiets Kägen im Südosten der Gemeinde Reinach sowie einzelne Wohnbauzonen im Bereich Hinterkirch, Aumatt und Talacker, welche bereits zu grossen Teilen überbaut sind. Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung sieht nun gemäss Anhang 4 Ziffer 222, Abs. 1a vor, dass das Erstellen von Anlagen in der Zone S2 grundsätzlich nicht zulässig ist. Dies würde bedeuten, dass innerhalb der genannten Gebiete künftig die bestehenden Reserven nicht genutzt und entsprechend keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden dürften.

Das Gewerbegebiet Kägen ist jedoch gemäss kantonalem Richtplan des Kantons Basel-Landschaft ein Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass sich in diesem Gebiet auch künftig die bereits ansässigen Betriebe weiterentwickeln und auch neue Firmen ansiedeln können. Ein Verbot von neuen Bauten und Anlagen würde eine nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde wie auch das Kantons massiv beeinträchtigen.

Des Weiteren würde durch das Verhindern einer Aktivierung von Nutzungsreserven innerhalb der bestehenden Bauzonen (Wohnen und Arbeiten) dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach innen grundlegend widersprochen. Folglich ist eine Bestimmung, welche das Erstellen von neuen Bauten, Anlagen und Nutzungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, zweckmässig und auch zwingend notwendig.

Anhang 4 Ziff. 222, Abs. 1a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sieht explizit vor, dass die Behörden aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Verbot, neue Anlagen zu erstellen, gestatten können. Entsprechend werden neu unter § 4 der Grundwasserschutzzonen-Reglements diese wichtigen Gründe nun aufgeführt, welche als Voraussetzung gelten, damit auch in der Schutzzone S2 neue Bauten, Anlagen und Nutzungen entstehen können.

Mit dem Zusatz unter § 4 Abs. 1, dass aufgrund der neuen Bauten und Anlagen eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen sein muss und dem ergänzenden § 4 Abs. 2, ist zudem sichergestellt, dass auch künftig bei den bestehenden Pumpwerken sauberes Trinkwasser entnommen werden kann. Es wird daher mit dem neuen Grundwasserschutzzonen-Reglement kein Widerspruch zwischen Grundwasserschutz und Siedlungsentwicklung geschaffen.

Bei der Realisierung einer Quartierplanung im Bereich der Zone mit Quartierplanpflicht "Munimatt" ist im Rahmen des Quartierplan-Verfahrens nachzuweisen, dass von der neuen Bebauung des Areals keine

Gefahr für die Trinkwassernutzung ausgeht und entsprechend Massnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu verhindern.

Dass die bestehenden Wohn- und Arbeitsgebiete mit dem Schutz des Grundwassers in Reinach gut vereint werden können, zeigt die bisher immer einwandfreie Trinkwasserqualität. Die Voraussetzungen dafür bieten die in Reinach sehr günstigen geologischen Verhältnisse: Das Grundwasser wird durch eine mächtige Deckschicht geschützt. Die ungesättigte Zone (Bereich zwischen Grundwasserspiegel und Erdoberfläche) erreicht z.B. im Bereich Kägen auch bei hohem Grundwasserstand eine Mächtigkeit von 22 bis 28 Metern.

Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (§ 5)

Innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 finden sich aktuell Unternehmen, welche aus betrieblichen Gründen auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen angewiesen sind. Es ist sowohl für die Gemeinde Reinach wie auch den Kanton Basel-Landschaft von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung, dass diese Betriebe an diesem Standort weiterhin erhalten bleiben können. Dies wird durch die Bezeichnung des Gebiets Kägen als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan des Kantons Basel-Landschaft deutlich unterstrichen.

Mit Auflagen wird sichergestellt, dass auch zukünftig eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert wird. Der in Anhang 1 aufgeführte Massnahmenplan zeigt klar auf, welche Sanierungsmassnahmen bei den einzelnen Parzellen zu vollziehen sind. Mit Angaben des Zeithorizonts wird zudem sichergestellt, dass die Massnahmen innerhalb angemessener Frist umgesetzt werden. Entsprechend wird durch den Massnahmenplan in Kombination mit den Bestimmungen unter § 5 das Risiko einer Grundwasserverunreinigung, ausgehend von den bestehenden Betrieben, minimiert.

Durch eine periodische Gefährdungsabschätzung wird gewährleistet, dass die Massnahmen umgesetzt und die Fristen eingehalten, angezeigte Konflikte behoben werden und somit die Qualität des Grundwassers gleichbleibend einwandfrei bleibt.

4.4 Auswirkungen auf rechtskräftige Planungen

Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist ein Planungsinstrument mit dem Zweck, einen koordinierten Ausbau und den Werterhalt der Kanalisation sicher zu stellen. Er enthält die wichtigsten Grundlagen der Entwässerung und Abwasserentsorgung einer Gemeinde. Der aktuelle GEP der Gemeinde Reinach datiert aus dem Jahre 2003. Eine Aktualisierung des GEP-Entwässerungskonzepts wird u.a. aufgrund der Revision der Grundwasserschutzzonen notwendig. Im Frühjahr 2019 wurde der revidierte GEP mit dem AUE bereinigt und im Juni 2019 zur Beschlussfassung an den Einwohnerrat überwiesen.

Strategische Revitalisierungsplanung Kanton Basel-Landschaft

Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht im Bereich der Birs eine Revitalisierung mit mittlerer zeitlicher Priorität vor. Entsprechend sind bei der Umsetzung die neuen

Schutzzonen "Reinacherheide / Mülimatten" und die dazugehörenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

5. Verfahrensschritte

5.1 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 08. Februar 2018 durch das Amt für Umweltschutz und Energie dem Gemeinderat Reinach mitgeteilt. Eine tabellarische Übersicht betreffend der Berücksichtigung der Vorprüfungsergebnisse befindet sich in Anhang 1.

5.2 Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Reinach für die Grundwasserschutzzonenplanung "Reinacherheide / Mülimatten" das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch. Detaillierte Angaben dazu sind im Mitwirkungsbericht des Gemeinderates zu entnehmen.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	kantonales Amtsblatt Nr. 36	vom 06.09.2018
	Reinacher Wochenblatt Nr. 34	vom 23.08.2018
	Reinacher Wochenblatt Nr. 36	vom 06.09.2018
	Homepage Gemeinde Reinach	
	Einsichtnahme der Planungsdokumente im Gemeindehaus	
Infoanlass	3. September 2018	
	10. September 2018	
Mitwirkungsfrist:	vom 6. September – 5. Oktober 2018	
Mitwirkungseingaben:	3 Eingaben	

Im Anschluss an das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurden noch kleinere Anpassungen am Grundwasserschutzzonen-Reglement vorgenommen, welche nicht im Zusammenhang mit den drei Mitwirkungseingaben stehen. Es sind dies:

- Die Tabelle in Anhang 1 a) wurde mit einer weiteren Massnahme für die Parzelle 7921 ergänzt.
- In Anhang 1 b) wurde die Parzelle 2386 aus dem Massnahmenkatalog für bestehende Versickerungsanlagen gestrichen, da keine Versickerungsanlage vorhanden ist.
- Die Liste mit den Parzellen in Anhang 1 b), auf denen sich ölgekühlte Transformatoren befinden, wurde mit weiteren Standorten gemäss Angaben der EBM erweitert.

5.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat die Grundwasserschutzzonenplanung "Reinacherheide / Mülimatten" am 5. Februar 2019 beschlossen und zum Erlass an den Einwohnerrat weitergeleitet. Dieser hat schliesslich die Grundwasserschutzzonenplanung "Reinacherheide / Mülimatten" am 23. September 2019 ebenfalls beschlossen.

5.4 Auflageverfahren

Wird nach Durchführung des Verfahrens ergänzt.

6. Fazit

Mit vorliegender Grundwasserschutzzonenplanung soll in erster Linie der Schutz des Grundwassers und die Nutzung von einwandfreiem Trinkwasser langfristig und nachhaltig gewährleistet werden. Daneben wird auch den Anliegen einer angemessenen baulichen Nutzung in den bestehenden Wohn- und Arbeitsgebieten, der haushälterischen Bodennutzung und der Siedlungsverdichtung nach Innen Rechnung getragen. Die vorliegende Revision der Grundwasserschutzzonen sorgt dafür, dass Grundwasserschutz und eine Weiterentwicklung der bestehenden Arbeits- und Wohngebiete in Einklang gebracht werden können. Die Bestimmungen im Grundwasserschutzzonenreglement umfassen die erforderlichen Randbedingungen und Voraussetzungen, wobei zudem eine Prüfung der Schutzmassnahmen im Einzelfall notwendig sein wird.

Die Gemeinde Reinach verfügt somit im Gebiet "Reinacherheide / Mülimatten" über neue Planungsinstrumente für einen umfassenden Grundwasserschutz, die übergeordnete Rahmen berücksichtigen und dennoch eine angemessene Bautätigkeit innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes zulassen.

Reinach, im ...

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:	Der Geschäftsleiter:
Melchior Buchs	Stefan Haller

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*

✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten **X** = Forderung wird nicht berücksichtigt **z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP-Bericht	Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Gemeinde-umsetzung
1	**AUE, Fachstelle Grundwasser**				
		§ 1 Abs. 2: Kann weggelassen werden. Im verbindlichen Reglementsinhalt sollten keine Szenarien enthalten sein.	H	§ 1 Abs. 2 wird gestrichen	✓
		§ 4 Abs. 2 sollte folgendermassen ergänzt werden: Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen, neben den Nutzungsbestimmungen in § 3 zwingend einzuhalten: …	H	§ 4 Abs. 2 wird entsprechend ergänzt.	✓
		§ 9 Abs. 2: Es ist zu prüfen, ob damit keine Teilaufhebungen nötig werden.	H	Mit Inkrafttreten des neuen Schutzzonen-Reglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente aufgehoben. Folglich bleibt die Schutzzone für das Pumpwerk Au mit den dazugehörigen Bestimmungen bestehen und wird nicht aufgehoben, da sich diese ausserhalb des Perimeters der neuen Grundwasserschutzzonen befindet. Die neuen Grundwasserschutzzonen-Vorschriften "Reinacherheide / Mülimatten" ergänzen jedoch die bestehende Schutzzone, wodurch für das Pumpwerk Au auch weiterhin genügend grosse Schutzzonen vorhanden sind.	✓
		Anhang 1, Punkt 6. Massnahmen Strassen, oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen: Beim Punkt Strassen sollte das Thema Signalisation aufgenommen werden. Es geht um die Kennzeichnung der Schutzzone für Gefahrenguttransporte.	H	Anhang 1, Punkt 6 wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*					**Gemeinde-umsetzung**
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		**X** = Forderung wird nicht berücksichtigt		**z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	**Themen gemäss VP-Bericht**	**Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
2	**AUE, Fachstelle Wasserversorgung**				
		Das PW Au wird nirgends erwähnt. Die bisherige Schutzzone war auch für dieses PW ausgeschieden. Da könnte es allenfalls Probleme bei der Aufhebung der alten Schutzzone geben.	H	Siehe Punkt 3 unter 1 AUE Fachstelle Grundwasser	
		§ 5 Abs. 3 nennt konkret das WWR. Unter § 7 und § 8 ist abstrakt vom "Inhaber der Grundwasserfassung" die Rede. Wenn das WWR gemeint ist, könnte man das auch unter §§7 und 8 benennen.	H	Da sowohl der Konzessionsnehmer / die Konzessionsnehmerin wie auch der Eigentümer / die Eigentümerin der Grundwasserfassung ändern kann, werden die Bestimmungen unter § 5 Abs. 3 verallgemeinert und das WWR nicht mehr konkret genannt.	(✓)
3	**AUE, Fachstelle Altlasten**				
		Der Standort "Obrist Closure" ist neu als "belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf" bewertet und muss nicht weiter untersucht werden. Im Planungsbericht und im Massnahmenkatalog ist dies entsprechend zu korrigieren.	H	Der Massnahmenkatalog und der Planungsbericht werden entsprechend angepasst.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*					**Gemeinde-umsetzung**
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		**X** = Forderung wird nicht berücksichtigt		**z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	**Themen gemäss VP-Bericht**	**Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
4	**AUE, Fachstelle Betriebe**				
		Anhang 1, a) Massnahmen pro Parzelle, Themen Landwirtschaft und Fussballfelder sowie b) Allgemeine Massnahmen, 6. Massnahmen Strassen, oberirdische Bauten, Betriebe und Anlagen, Themen Landwirtschaft und Grünanlagen: Jeweils der zweite Satz ist zu ändern: "Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel unter Berücksichtigung der Beschränkungen nach ChemRRV und der aktuellen Liste BLW der im S2 nicht erlaubten PSM."	H	Anhang 1 wird entsprechend angepasst	✓
		Anhang 2, Systematische Rechtssammlung (SR) Bund: Bei der Zeile ChemRRV sind die wichtigsten Auszüge bzgl. planerischer Grundwasserschutz zu ändern: "Anhang 2.5 Ziffer 1 und Anhang 2.6 Ziffern 3.2 und 3.3".	H	Anhang 2 wird entsprechend angepasst.	✓
		Anhang 2, Wegleitungen / Vollzugshilfen: Im Titel "Bund" streichen. Zu den beiden vorhandenen Wegleitungen und Vollzugshilfen sind folgende zu ergänzen: Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh, Bundesamt für Landwirtschaft BLW; Absicherung und Entwässerung von Güterumschlagplätzen, Hrsg. Kantone und FL (2. Auflage November 2016).	H	Anhang 2 wird entsprechend ergänzt.	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*				**Gemeinde-umsetzung**
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten	**X** = Forderung wird nicht berücksichtigt	**z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen		
Nr.	**Themen gemäss VP-Bericht**	**Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**
5	**AUE, Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft**			
		Anhang 1, b) allgemeine Massnahmen, 1. Massnahmen bei bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen: In der GWS-Zone S3 sind nach kantonaler Richtlinie Dichtigkeitsprüfungen nur alle 10 Jahre gefordert. Bei Hausanschlussleitungen mit nicht industriellen und gewerblichen Leitungen ist mit relativ geringen Mengen an häuslichem Abwasser zu rechnen. Eine praxisnahe Regelung wären dafür Kontrollintervalle in der S2 alle 10 Jahre und in der S3 alle 20 Jahre.	H	Anhang 1, b) Allgemeine Massnahmen, 1. Massnahmen bei bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen: Die Fristen werden entsprechend folgendermassen angepasst: • Wiederholung der Dichtigkeitsprüfung an öffentlichen Sammelleitungen: Zone S2: alle 5 Jahre, Zone S3: alle 10 Jahre • Dichtheitsprüfung der privaten Schmutzwasserleitungen: Zone S2: alle 10 Jahre, Zone S3: alle 20 Jahre	✓
		Anhang 1, b) allgemeine Massnahmen, 2. Massnahmen bei bestehenden Versickerungsanlagen Regenwasser: Für Anlagen ohne Bodenpassage sollt eine Sanierungsfrist von 5 Jahren gelten. Es wäre zu überlegen, unterirdische Versickerungen innerhalb angemessener Frist generell aufzuheben.	H	Es ist lediglich die Versickerung von Regenabwasser von nicht begehbaren Dachflächen zulässig. Entsprechend würde die Aufhebung sämtlicher unterirdischer Versickerungsanlagen die Grundwasserqualität kaum merklich beeinflussen. Folglich wird auf eine entsprechende Bestimmung im Reglement sowie eine Sanierungsfrist für Anlagen ohne Bodenpassagen verzichtet.	**X**

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*					**Gemeinde-umsetzung**
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		**X** = Forderung wird nicht berücksichtigt		**z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	**Themen gemäss VP-Bericht**	**Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
		Die rechtskräftigen GEP müssen innerhalb von 5 Jahren nach der rechtsgültigen Festsetzung des Grundwasserschutzzonenreglements überarbeitet sein und die notwendigen Massnahmen für eine zweckmässige Siedlungsentwässerung und einen angemessenen Gewässerschutz aufzeigen. Das Amt für Industrielle Betriebe ist über die genannten Zusammenhänge und das Erfordernis der Revision des GEP in Kenntnis zu setzen.	Z	Die Überarbeitung der rechtskräftigen GEP wird parallel zur vorliegenden Grundwasserschutzzonenplanung durchgeführt. Entsprechend wird auch das AIB über die Arbeiten in Kenntnis gesetzt.	✓
6	**AUE, Fachstelle Oberflächengewässer**				
		Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht im Bereich der Birs eine Revitalisierung mit mittlerer zeitlicher Priorität vor. Da hier ein potentielles Konfliktpotential mit dem Grundwasserschutz entstehen kann, sollte im Anhang 1 darauf hingewiesen werden.	H	Der Planungsbericht wird mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.	(✓)
7	**Amt für Industrielle Betriebe**				
		Gemäss dem Merkblatt über "Öffentliche und private Kanalisationen" müssen Dichtheitsprüfungen an öffentlichen Sammelleitungen in der S3 nur alle 10 Jahre durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Druckleitungen, die alle 5 Jahre kontrolliert werden sollen.	H	Siehe Hinweis der Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft	✓

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen) *Art: **Z** = zwingende Vorgabe, H = Hinweis, E = Empfehlung, R = redaktionelle Korrekturen*					**Gemeinde-umsetzung**
✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten		**X** = Forderung wird nicht berücksichtigt		**z. K.** = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen	
Nr.	**Themen gemäss VP-Bericht**	**Inhalt, Ausführungen Vorprüfungsbericht**	**Art**	**Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde**	
8	**TBA, Geschäftsbereich Wasserbau**				
		Die Schutzzonengrenze entlang der Birs soll auf die heutige Uferlinie gelegt werden.	H	Der Schutzzonenplan wird entsprechend angepasst.	✓
		Bei geplanten Unterhaltsmassnahmen entlang der Birs sind die Kosten für die Grundwasserschutzmass-nahmen gemäss Wasserbaugesetz § 30 durch den Be-treiber der Grundwasserfassung zu tragen.	Z	Auf einen entsprechenden Hinweis im Reglement wird verzichtet.	✓
9	**Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain**				
		Der Perimeter des kantonalen Naturschutzgebietes "Reinacherheide" ist als orientierender Inhalt im Plan aufzuführen.	H	Auf eine Darstellung des Naturschutzgebietes im Schutzzonenplan wird zugunsten einer übersichtlicheren Darstellung verzichtet.	**X**
		Eine Einzäunung der Schutzzonen S1 innerhalb der TWW-Flächen hätte eine negative Wirkung auf die TWW-Flächen. Es ist entsprechend auf eine Einzäu-nung der S1 Zonen dringend zu verzichten.	H	Auf eine ergänzende Bestimmung im Schutzzonen-Reglement verzichtet, da die übergeord-nete Gesetzgebung einzuhalten ist.	**(✓)**